

Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (Entgeltordnung Märkte)

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 sowie § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V. m § 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (KAG M-V, GVOBl. M-V 2005, S. 146) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 18.06.2020 folgende Entgeltordnung mit der Anlage:

1) Entgeltkatalog

erlassen:

§ 1

Entstehungspflicht

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wege, Plätze und des Marktes zur Durchführung der in § 1 der Marktsatzung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe genannten Veranstaltungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2

Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig ist
 - a) bei Veranstaltungen, die von der Stadt Boizenburg/Elbe durchgeführt werden, die Markthändlerin bzw. der Markthändler, dem die Standfläche zugewiesen bzw. eingeräumt worden ist.
 - b) bei den übrigen Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, dem die Standfläche zugewiesen worden ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Entgeltpflicht

- (1) Das Entgelt ist bei vertraglichen vereinbarten Dauerplätzen grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, kann im Einzelfall durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (Marktaufsicht) der Stadt Boizenburg/Elbe eine nachträgliche Zahlung gestattet werden.
- (2) Für die Dauerplätze des Wochenmarktes sind die Entgelte bis zum 25. eines jeden Monats zu zahlen.
- (3) Für den Fall, dass die Markthändlerin bzw. der Markthändler ohne Vertrag am Marktgeschehen teilnehmen möchte, entsteht die Entgeltpflicht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Für Tagesstände des Wochenmarktes werden die Entgelte am jeweiligen Tag erhoben.

§ 4

Entgeltmaßstab und Höhe

- (1) Die Entgelte werden beim Wochenmarkt nach der in Anspruch genommenen Frontlänge (Frontmeter) bzw. bei Fahrgeschäften die längste Seite und der Anzahl der Tage bemessen. Bei Eckständen berechnet sich das Entgelt nach der längsten Front.

- (2) Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe ermittelt und festgesetzt. Die Markthändlerinnen und Markthändler sind verpflichtet, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe die notwendigen Angaben für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Angefangene Meter und Tage werden voll berechnet.
- (4) Soweit unmittelbar Anliegerinnen bzw. Anlieger der Veranstaltungsplätze einen Stand selbst betreiben, werden nur 50% des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anliegergrundstück befindet.

Für das Kunsthandwerk sind die ersten 2 Meter der Standbreite kostenfrei.

- (5) Unter der Voraussetzung, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter alle sonstigen anfallenden Kosten übernimmt, u.a. Strom, Wasser, Verkehrsbeschilderung und ausreichenden Versicherungsschutz, können zur Durchführung von Volksfesten, Floh- und Fischmärkten, Ausstellungen, Zirkus und ähnlichen Veranstaltungen städtische Plätze an Dritte verpachtet werden. Für die Reinigung der genutzten Fläche ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter selbst zuständig. Die Nutzungsgebühr wird als privatrechtliches Entgelt entsprechend des Markttarifes erhoben.

Wird von örtlichen Vereinen und Verbänden ein Volksfest oder eine ähnliche, der Gemeinschafts- und Brauchtumpflege dienende Veranstaltung durchgeführt, so beträgt die Platzmiete 25% des üblichen Entgeltes.

- (6) In den Entgelten der Tarifnummern 3 bis 8 und 10 bis 13, die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe erhoben werden, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert erhoben.
- (7) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgeltkatalog, der als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Entgeltordnung der Stadt Boizenburg/Elbe für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten bei Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen vom 29. Mai 2006 außer Kraft.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung lautet:

„Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.“

Boizenburg/Elbe, den 18.06.2020

Der Bürgermeister
Harald Jäschke

Anlage 1) Entgeltkatalog

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr	Einheit
1.	Pauschalen		
1.1.1	Strom nach Verbrauchsabrechnung des Stromanbieters		Zählerstand
1.1.2	Strompauschale	1,34 €	Stand/Tag
1.2	Müllpauschale	0,40 €	Stand/Tag
1.3	Wasserspauschale	0,14 €	Stand/Tag
1.4	Pauschale für die Anmietung von Markthütten	90,00 €	je Markthütte
2.	Wochenmarkt		
2.1	Dauerplatz für 2 Markttage wöchentlich	180,00 €	m/Jahr
2.2	Dauerplatz für 1 Markttag wöchentlich	90,00 €	m/Jahr
2.3	Tagesentgelt	2,08 €	m/Tag
2.4	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)		
3.	Jahrmärkte (z.B. Altstadt- und Schützenfest,)		
3.1	Fahrgeschäfte zzgl. 3.4	6,57 €	m/Tag
3.2	Kinderfahrgeschäfte zzgl. 3.4	3,29 €	m/Tag
3.3	Belustigungsbetriebe zzgl. 3.4	3,29 €	m/Tag
3.4	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
3.5	Verkaufsstände zzgl. 3.8	1,64 €	m/Tag
3.6	Imbissstände* zzgl. 3.8	4,93 €	m/Tag
3.7	Ausschankstände zzgl. 3.8	4,93 €	m/Tag
3.8	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)		
4.	Jahrmärkte durch Dritte (z.B. Hyazinthenfest, Hafenfest)		
4.1	Platzmiete zzgl. 4.2, 4.3		
4.1.1	Festwiese	521,18 €	Fläche/Tag
4.1.2	Hafen	480,44 €	Fläche/Tag
4.1.3	Weidenschneck	521,18 €	Fläche/Tag
4.1.4	Marktplatz	533,41 €	Fläche/Tag
4.2	Kaution	100,00 €	Fläche
4.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
5.	Volksfeste (z.B. Pfingstvolksfest, Oktobervolksfest)		
5.1	Fahrgeschäfte zzgl. 5.4	7,90 €	m/Tag
5.2	Kinderfahrgeschäfte zzgl. 5.4	5,27 €	m/Tag
5.3	Belustigungsbetriebe zzgl. 5.4	5,27 €	m/Tag
5.4	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
5.5	Verkaufsstände zzgl. 5.8	5,27 €	m/Tag
5.6	Imbissstände* zzgl. 5.8	7,90 €	m/Tag
5.7	Ausschankstände zzgl. 5.8	7,90 €	m/Tag
5.8	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)		
6.	Volksfeste durch Dritte (z.B. über Schaustellerverband)		
6.1	Platzmiete zzgl. 6.2, 6.3		
6.1.1	Festwiese	367,07 €	Fläche/Tag
6.1.2	Hafen	373,44 €	Fläche/Tag
6.1.3	Weidenschneck	367,07 €	Fläche/Tag
6.1.4	Marktplatz	373,44 €	Fläche/Tag
6.2	Kaution	100,00 €	Fläche
6.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		

7.	Spezialmarkt (z.B. Weihnachts-, Töpfer-, Mittelaltermarkt, Weinfest)		
7.1	Fahrgeschäfte zzgl. 7.4	10,61 €	m/Tag
7.2	Kinderfahrgeschäfte zzgl. 7.4	5,31 €	m/Tag
7.3	Belustigungsbetriebe zzgl. 7.4	5,31 €	m/Tag
7.4	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
7.5	Verkaufsstände zzgl. 7.8	2,65 €	m/Tag
7.6	Imbissstände* zzgl. 7.8	7,96 €	m/Tag
7.7	Ausschankstände zzgl. 7.8	7,96 €	m/Tag
7.8	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)		
8.	Spezialmarkt durch Dritte (z.B. Mittelaltermarkt)		
8.1	Platzmiete zzgl. 8.2, 8.3		
8.1.1	Festwiese	223,16 €	Fläche/Tag
8.1.2	Hafen	226,45 €	Fläche/Tag
8.1.3	Weidenschneck	223,16 €	Fläche/Tag
8.1.4	Marktplatz	226,45 €	Fläche/Tag
8.2	Kaution	100,00 €	Fläche
8.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
9.	Spezialmarkt durch Dritte (z.B. Flohmarkt)		
9.1	Platzmiete zzgl. 9.2, 9.3		
9.1.1	Festwiese	223,37 €	Fläche/Tag
9.1.2	Hafen	236,65 €	Fläche/Tag
9.1.3	Weidenschneck	223,37 €	Fläche/Tag
9.1.4	Marktplatz	236,65 €	Fläche/Tag
9.2	Kaution	100,00 €	Fläche
9.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
10.	Messen und Ausstellungen (z.B. Berufsfindungsmesse)		
10.1	Ausstellungsstände zzgl. 10.5	5,28 €	m/Tag
10.2	Messestände zzgl. 10.5	5,28 €	m/Tag
10.3	Imbissstände* zzgl. 10.5	7,92 €	m/Tag
10.4	Ausschankstände zzgl. 10.5	7,92 €	m/Tag
10.5	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.2)		
11.	Messen und Ausstellungen durch Dritte (z.B. Dinosaurierausstellung)		
11.1	Platzmiete zzgl. 11.2, 11.3		
11.1.1	Festwiese	179,77 €	Fläche/Tag
11.1.2	Hafen	167,07 €	Fläche/Tag
11.1.3	Weidenschneck	59,62 €	Fläche/Tag
11.1.4	Marktplatz	194,20 €	Fläche/Tag
11.2	Kaution	100,00 €	Fläche
11.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
12.	Zirkus		
12.1	Platzmiete Festwiese zzgl. 12.2, 12.3	399,80 €	Fläche/Tag
12.2	Kaution	100,00 €	Fläche
12.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		
13.	Hafensommer/ Trauungen/ sonstige kulturelle Kleinveranstaltungen		
13.1	Platzmiete zzgl. 13.2, 13.3		
13.1.1	Festwiese	59,62 €	Fläche/Tag
13.1.2	Hafen	61,34 €	Fläche/Tag
13.1.3	Weidenschneck	59,62 €	Fläche/Tag
13.1.4	Marktplatz	61,34 €	Fläche/Tag
13.2	Kaution	100,00 €	Fläche
13.3	zzgl. Pauschalen siehe 1. (mit Strompauschale nach 1.1.1)		

* Verzehr an Ort und Stelle